

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2882

vom 12. November 1996

Aufnahme des „Gruethuus“ am Gruthweg 1 in Münchenstein in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus am Gruthweg 1 liegt direkt gegenüber der ehemaligen Umfassungsmauer des alten Kerns und unterhalb, d.h. südwestlich der alten Kirche, ist aber von der Strasse leicht abgedreht.

Das „Gruethuus“ wurde als erstes neues Gebäude ausserhalb der Mauern von Münchenstein um 1740 vom Küfer Heinrich Degen errichtet. Es gehörte auch später meist einem Küfer und kam 1868 an die Familie Kapp, die es 1992 der reformierten Kirchgemeinde verkaufte. Die Besitzer verwendeten das Erdgeschoss als Eigengewächs-Wirtschaft. Zum Wohnhaus gehörten auch Nebengebäude, darunter auch eine Ökonomie, die 1850 erwähnt wird. Im späten 19. Jahrhundert wurde sie erneuert. Der relativ grosse Wohnteil unter einem mächtigen Krüppelwalmdach lässt am Äussern barocke Baugesinnung ablesen. Die vierachsige Strassenfassade besitzt noch keine Betonung der Mittelachse, indem auch die Türe nicht in der Mitte liegt. Dafür ist sie in der Höhe mit dem Oblicht an die Fensterachsen im Erdgeschoss gebunden. Besonders kennzeichnend für das 18. Jahrhundert sind die Fensterbänke, die mit Kehle und Wulst profiliert sind.

Das gut proportionierte ehemalige Bauernhaus aus der Zeit um 1740 bildet mit den Bauten der Umgebung eine geschlossene Baugruppe unterhalb der Kirche. Es ist von der Kirchgemeinde vorbildlich umgebaut und instand gestellt worden.

Die Besitzerin der Liegenschaft Gruthweg 1, die [REDACTED] Münchenstein, und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://:
1. Die Liegenschaft Gruthweg 1, Münchenstein, gelegen auf Parzelle Nr. 1029, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
 2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:

- [REDACTED] Münchenstein, Sekretariat Lärchenstrasse 17, 4142 Münchenstein
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Münchenstein' in a cursive script.